



Mehr Tierschutz bei Bauprojekten

Christine Künzli, MLaw, stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Unsere Häuser bieten zahlreichen einheimischen Tierarten Unterschlupf – häufig ohne unser Wissen. Gerade für verschiedene Vogel- oder Fledermausarten fungieren menschliche Bauten als wichtige Lebensräume. Kommt es zu Bauarbeiten oder Sanierungen, werden diese oftmals ohne Beachtung des Tier- und Artenschutzes geplant und durchgeführt, was für die betroffenen Tiere mit erheblichen Folgen verbunden ist.

Verschiedene Vogel- und Fledermausarten errichten sich in unseren Gebäuden überlebenswichtige Quartiere. Hohlräume unter Dächern, Fassadenöffnungen, Mauervorsprünge, Kamine oder Rollladenkästen dienen den Tieren als Brutplätze, Wochenstuben oder Rückzugsorte. Besonders auf solche Bauelemente angewiesen sind Mauer- und Alpensegler, Mehlschwalben, Hausrotschwänze oder Fledermäuse wie das Grosse Mausohr. Diese Arten kehren oft jahrelang an dieselben Standorte zurück. Werden diese Strukturen durch unsachgemässe Sanierungen oder den Abriss von Gebäuden zerstört, hat das für

ganze Kolonien verheerende Folgen. Werden beispielsweise durch Bauarbeiten Einflugöffnungen verschlossen, führt dies nicht selten zum Verhungern von Jungtieren und zur dauerhaften Vertreibung ausgewachsener Tiere. Sanierungsarbeiten sollten daher nicht während der Anwesenheit der Tiere stattfinden. Sind Bauarbeiten in diesem Zeitraum unvermeidlich, müssen Zugänge bereits vor Ankunft der Tiere verschlossen und – wo immer möglich – Ersatzstandorte geschaffen werden.

Zu Recht ist der Schutz von Vögeln und Fledermäusen in der Schweiz umfassend geregelt – sowohl auf Bundesebene als auch kantonal. So macht sich gemäss Jagdgesetz ausdrücklich strafbar, wer das Brutgeschäft von Vögeln stört. Darüber hinaus verbietet die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung das Töten, Verletzen oder Fangen geschützter Tierarten, wozu sowohl Vögel als auch alle 30 in der Schweiz vorkommenden Fledermausarten gehören. Ebenso untersagt ist das Beschädigen, Zerstören oder Entfernen ihrer Eier, Nester und Brutstätten – zu den-

ken ist etwa an Schwalbennester oder Fledermaus-Wochenstuben. Weiter sieht das Schweizer Tierschutzrecht vor, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es nicht in Angst versetzen oder seine Würde in anderer Weise missachten darf.

Die gesetzlichen Vorgaben gelten für sämtliche bei Bau- und Sanierungsvorhaben involvierten Akteure, das heisst sowohl für die Eigentümer und die Bauherrschaft als auch für das Baufachpersonal. Die entsprechende Kontrollpflicht obliegt den kommunalen oder kantonalen Aufsichts- und Bewilligungsbehörden. Dies erfordert eine vorausschauende Planung und allenfalls den Beizug von Fachpersonen, um potenzielle Quartiere der gebäudebewohnenden Tierarten ausfindig zu machen; Nistplätze und Quartiere sind oft nur schwierig zu finden – insbesondere solche von Seglern und Fledermäusen.

Standorte erhalten oder frühzeitig Ausgleichsmassnahmen ergreifen

Einfache und kostengünstige Erhaltungsmassnahmen sind oft möglich, wenn sie vorausschauend geplant werden. Es gibt verschiedene Massnahmen, um Standorte zu erhalten. Sie variieren je nach Gebäude und betroffener Art. Nisthilfen wie Schwalbenbretter, Fledermaus- oder Mauerseglerkästen können in vorhandenen Strukturen integriert oder aussen angebracht werden – idealerweise kombiniert mit dem Erhalt bestehender Quartiere. Wenn es nicht möglich ist, einen Standort in funktionsfähigem Zustand zu erhalten, müssen frühzeitig geeignete Ausgleichsmassnahmen ergriffen und Ersatzstandorte geschaffen werden, idealerweise mehrere und in unmittelbarer Nähe zum Ursprungsquartier. Bei diesen Massnahmen müssen die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Arten und ihrer Umgebung berücksichtigt werden.

Glasfassaden und Fahrleitungsmasten als tödliche Gefahr für Vögel

Ein weiteres Tierschutzproblem im Zusammenhang mit menschlichen Bauten ist die Gefahr des Kollidierens von Vögeln mit Glasfassaden. Die Tiere erkennen die transparenten oder spiegelnden Glasflächen häufig nicht als Hindernis, fliegen mit vollem Tempo

dagegen und sterben an den Folgen des Aufpralls. Besonders gefährdet sind Zugvögel sowie in Siedlungsnähe lebende Arten. Mit Mustern auf dem Glas oder Objekten und Markierungen ausserhalb der Scheiben (z. B. Vogelschutzfolie) liesse sich das Kollisionsrisiko deutlich senken. Nicht nur Häuser, sondern auch technische Infrastrukturen wie Fahrleitungsmasten von Eisenbahnen bergen tödliche Risiken. Betroffen sind insbesondere Vögel mit grosser Spannweite wie beispielsweise Uhus, welche die Masten als Sitzwarten nutzen und dabei leider oftmals in den Stromkreis geraten. Ein einziger Stromschlag kann für sie tödlich enden. Es wird angenommen, dass etwa jeder dritte Uhu auf diese Weise stirbt, was die Bestände enorm gefährdet. Auch andere grössere Arten wie der Rotmilan oder der Weissstorch sind betroffen. Trotz bisheriger Sanierungserfolge gibt es schweizweit noch immer viele Fahrleitungsmasten, bei denen Handlungsbedarf besteht. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 25. Juni 2025 Anpassungen der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung) gutgeheissen. Die mit der Revision vorgesehenen Sanierungsmassnahmen, die je nach Spannungsebene bis spätestens 2040 umgesetzt werden müssen, sollen neu proaktiv und nicht erst nach tödlichen Stromschlägen von Vögeln erfolgen.



Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:

www.tierimrecht.org